

Bericht an den Gemeinderat

GZ: Präs. 033505/2014/0003

Betreff:

**Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen
für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
für Bezirksratsmitglieder**

Am 20. Jänner 2022 hat der Gemeinderat zuletzt eine Verordnung gemäß § 13a Abs. 1 Statut über den Ersatz von Aufwendungen für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für Bezirksratsmitglieder, die keinen Anspruch auf Bezüge haben, beschlossen.

Ab 1. März 2023 haben sich die tariflichen Rahmenbedingungen geändert. Dank einer höheren Förderung des Bundes kostet das KlimaTicket Steiermark Classic nur mehr 368,00 Euro. Erstmals fördert die Stadt Graz auch die Varianten „Jugend Graz“, „Senior Graz“ und „Spezial Graz“ mit 75,00 Euro, sodass diese um 276,00 Euro erhältlich sind.

Es wird daher vorgeschlagen, die Verordnung zum Kostenersatz für Bezirksratsmitglieder in einer an diese neuen Rahmenbedingungen angepassten Form neu zu beschließen (siehe Beilage).

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen (Verfassungsausschuss) stellt daher gemäß § 66 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 13a Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz die einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Gemeinderatsantrages darstellende beiliegende Verordnung beschließen.

Beilagen:

1. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz über den Ersatz von Aufwendungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs für Bezirksratsmitglieder vom 27.4.2023
2. Textgegenüberstellung

Der interimistische Abteilungsleiter
Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

Der Magistratsdirektor:
Mag. Martin Haidvogel
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:
Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig angenommen in der
Sitzung des Verfassungsausschusses am 25.4.2023

Die Schriftführerin:

Christiane Plauk

Der Vorsitzende:

[Signature]

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		☒ öffentlichen	☐ nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
☐	bei Anwesenheit von Gemeinderatsmitgliedern		
☒	einstimmig	☐	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
☐	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>27.4.23</u>		Der Schriftführer: <u>i.V. Bh</u>	

	Signiert von	Haidvogl Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogl Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-04-17T13:16:54+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-04-18T11:46:05+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

VERORDNUNG

GZ.: Präs. 033505/2014/0003

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 27. April 2023 über den Ersatz von Aufwendungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs für Bezirksratsmitglieder

Gemäß § 13a Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 118/2021 wird verordnet:

§ 1 Anspruchsberechtigung

Bezirksratsmitglieder, die keine Funktion als Bezirksvorsteher/in oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter/in ausüben, haben nach Maßgabe dieser Verordnung Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Graz.

§ 2 Gegenstand des Kostenersatzes

Der Kostenersatz bezieht sich auf eine nicht übertragbare Jahreskarte zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs, in der die Zone 101 (Großraum Graz) enthalten ist. Dabei ist es unerheblich, welche Jahreskarte für die Zone 101 erworben wurde (z.B. KlimaTicket Österreich, KlimaTicket Steiermark Classic, KlimaTicket Steiermark Varianten).

§ 3 Höhe des Kostenersatzes

Ersetzt wird auf Antrag maximal der Kaufpreis der günstigsten Verbundtarifkarte in der die Zone 101 (Großraum Graz) enthalten ist

Der Kostenersatz verringert sich um Förderungen, deren Fördervoraussetzungen das Bezirksratsmitglied zum Zeitpunkt des Kaufes erfüllt.

Beginnt die Gültigkeit der erworbenen Jahreskarte nach der Angelobung des Bezirksratsmitgliedes, werden die Kosten für den gesamten Gültigkeitszeitraum erstattet. Beginnt die Gültigkeit der Jahreskarte vor der Angelobung, wird der anteilige Kaufpreis ab dem Zeitpunkt der Angelobung erstattet.

§ 4 Rückerstattung des Kostenersatzes

Nach Ende der Funktionsdauer als Bezirksratsmitglied oder bei Übernahme einer Funktion als Funktion als Bezirksvorsteher/in oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter/in ist der Kostenersatz vom Bezirksratsmitglied anteilig an die Stadt Graz zurückzuerstatten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemäß § 13a Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt erlassene Verordnung des Gemeinderates vom 20.1.2022, Präz. 033505/2014/0002, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

Textgegenüberstellung

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz

über den Ersatz von Aufwendungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs für Bezirksratsmitglieder

Fassung 20.1.2022	Fassung 27.4.2023
§ 1 Anspruchsberechtigung Bezirksratsmitglieder, die keine Funktion als Bezirksvorsteher/in oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter/in ausüben, haben nach Maßgabe dieser Verordnung Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Graz. § 2 Gegenstand des Kostenersatzes Der Kostenersatz bezieht sich auf eine nicht übertragbare Jahreskarte zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs (Großraum Graz). Dabei ist es unerheblich, welche Jahreskarte für die Zone 101 erworben wurde (z.B. Jahreskarte Graz, Klima Ticket Österreich, Klimaticket Steiermark Classic, Klimaticket Steiermark Varianten). § 3 Höhe des Kostenersatzes Ersetzt wird auf Antrag maximal der Kaufpreis der Verbundtarifkarte (Großraum Graz). Der Kostenersatz verringert sich um Förderungen der Jahreskarte Graz, deren Fördervoraussetzungen das Bezirksratsmitglied zum Zeitpunkt des Kaufes erfüllt. Beginnt die Gültigkeit der erworbenen Jahreskarte nach der Angelobung des Bezirksratsmitgliedes, werden die Kosten für den gesamten Gültigkeitszeitraum erstattet. Beginnt die Gültigkeit der Jahreskarte vor der Angelobung, wird der anteilige Kaufpreis ab dem Zeitpunkt der Angelobung erstattet. § 4 Rückerstattung des Kostenersatzes Nach Ende der Funktionsdauer als Bezirksratsmitglied oder bei Übernahme einer Funktion als Bezirksvorsteher/in oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter/in ist der Kostenersatz vom Bezirksratsmitglied anteilig an die Stadt Graz zurückzuerstatten.	§ 1 Anspruchsberechtigung Bezirksratsmitglieder, die keine Funktion als Bezirksvorsteher/in oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter/in ausüben, haben nach Maßgabe dieser Verordnung Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Graz. § 2 Gegenstand des Kostenersatzes Der Kostenersatz bezieht sich auf eine nicht übertragbare Jahreskarte zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in der die Zone 101 (Großraum Graz) enthalten ist. Dabei ist es unerheblich, welche Jahreskarte für die Zone 101 erworben wurde (z.B. Klima Ticket Österreich, KlimaTicket Steiermark Classic, KlimaTicket Steiermark Varianten). § 3 Höhe des Kostenersatzes Ersetzt wird auf Antrag maximal der Kaufpreis der günstigsten Verbundtarifkarte, in der die Zone 101 (Großraum Graz) enthalten ist. Der Kostenersatz verringert sich um Förderungen, deren Fördervoraussetzungen das Bezirksratsmitglied zum Zeitpunkt des Kaufes erfüllt. Beginnt die Gültigkeit der erworbenen Jahreskarte nach der Angelobung des Bezirksratsmitgliedes, werden die Kosten für den gesamten Gültigkeitszeitraum erstattet. Beginnt die Gültigkeit der Jahreskarte vor der Angelobung, wird der anteilige Kaufpreis ab dem Zeitpunkt der Angelobung erstattet. § 4 Rückerstattung des Kostenersatzes Nach Ende der Funktionsdauer als Bezirksratsmitglied oder bei Übernahme einer Funktion als Bezirksvorsteher/in oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter/in ist der Kostenersatz vom Bezirksratsmitglied anteilig an die Stadt Graz zurückzuerstatten.

§ 5 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemäß §13a Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt erlassene Verordnung des Gemeinderates vom 03.07.2014, Prä-033505/2014/0001, außer Kraft.	§ 5 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemäß § 13a Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt erlassene Verordnung des Gemeinderates vom 20.1.2022, Prä-033505/2014/0002, außer Kraft.
---	---